

## Zu BASS 13-33 Nr. 1.2

### **Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK); Änderung Anlage E**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 09.11.2021 - 311- 6.03.01.03-158304

#### **Bezug:**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und  
Forschung v. 19.6.2000 (BASS 13-33 Nr.1.2)

Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage E werden wie folgt ge-  
ändert:

1. In den Verwaltungsvorschriften zu § 4 wird nach der VV 4.3 zu Absatz  
3 folgende neue VV eingefügt:

#### „4.4 zu Absatz 4

In affinen und bedingt affinen Studiengängen erworbene Kompetenzen  
werden auf die Ausbildungsdauer angerechnet. Das Verfahren und der  
Umfang der pauschalen Anrechnung von hochschulischen Qualifikatio-  
nen auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs der Fachrichtung So-  
zialwesen, Heilerziehungspflege, Betriebswirtschaft, Maschinenbautech-  
nik oder Elektrotechnik werden geregelt durch den Runderlass des Minis-  
teriums für Schule und Bildung v. 09.11.2021 (BASS 13-73 Nr. 32).“

2. Die VV zu § 25 wird aufgehoben.

3. Die VV zu § 37 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Fachrichtung „Bautechnik“ wird vor dem Schwerpunkt „Hoch-  
bau“ der Schwerpunkt „Ausbau“ eingefügt.

b) Nach der Fachrichtung „Chemietechnik“ wird die Fachrichtung „Fahr-  
zeugtechnik“ mit dem Schwerpunkt „Elektromobilität“ eingefügt.

ABI. NRW. 11/21